

Franckesche Stiftungen zu Halle

**Nach heutiger art wohleingerichtetes Brief-Buch/ in
welchem So wohl von beschaffenheit der deutschen briefe
und schreibart überhaupt, als auch von ...**

Placius, Johann Günther August

Nordhausen, Anno 1741

VD18 11785071

II. Gevatterbrief an einen Minister.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-214524

de mildest abzugeben, und übermorgenden tages, als an welchem ich solches zur H. taufe zu befördern entschlossen, iemand der ihrigen zu befehlen, daß er in dero höchsten nahmen das kindlein dem Herrn Christo vortragen und aus der taufe heben möge. Solche hohe gnade werde lebenslang mit unterthänigstem dancke verehren und nicht anders ersterben, als

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr,
Ew. Hochfürstl. Durchl.

Kinderoda,

den 4. Aug. 1733.

unterthänigster Knecht,
Cajus Sulpicius.

Also auch an einen Grafen, wie auch mit weniger veränderung, an eine Fürstl. oder Gräfl. Gemahlin.

II.

Gevatterbrief an einen Minister.

Hochwohlgebohrner Herr,
Gnädiger Herr,

Ew. Excellenz habe hierdurch unterthänig hinterbringen sollen, wie es dem höchsten Gott gefallen, mein liebes eheweib ihrer getragenen weiblichenbürde gnädigst zu entbinden, und uns beyderseits eltern mit einer gesunden tochter zu erfreuen. Ob ich nun dabey zwar erstlich an-
gestans

gestanden mich zu erkühnen *Ex. Excellenz* zu einem hohen taufzeugen zu ernennen, da es mir vor eine verwegenheit ausgeleget werden könnte, bey meiner niedrigkeit, zu deroſelben in dergleichen an- gelegenheiten zu nahen; ſo hat doch dero bekann- te huld, welcher Sie mich jedesmal gewürdiget, mir deßhalb allen zweifel benommen, und mir die füße hoſnung eingefloſſet, Sie würden dieſes mein kühnes unterfangen in keinen ungnaden vermer- cken. Es gelanget demnach an *Ex. Excellenz* mein unterthäniges bitten, Sie wollen geruhen ie- manden der ihrigen gnädig zu befehlen, daß er übermorgen bey der tauſe des kindes dero hohe ſtelle vertrete, und in deroſelben nahmen einen taufzeugen abgebe. Ich und die meinigen wer- den dieſe gnade in unvergeßlichem danckbarem an- denken erhalten, und allezeit verharren

Zochwohlgebohrner Herr,

Gnädiger Herr,

Ex. Excellenz,

Delzweighauſen,

den 6. Maji 1733.

unterthäniger diener.

Nora. Man bemühet auch groſſe Miniſtres nicht leicht, und bittet Sie, daß Sie in eigner perſon das kind heben ſollen, am wenigſten, wenn ſelbige nicht in dem orte gegenwärtig. Denn ihre geſchäfte ſind oft ſo wichtig, daß Sie dergleichen dinge nicht abwarten können. Jedoch wenn Sie ſich an dem orte unſeres aufenthalts befinden, kan man es des- ren gutbefinden überlaſſen, ob Sie etwa das kind ſelbſt heben, oder einen andern dazu beſchließen wollen.

Mm 2

wollen,